



Brüssel, den 24. Juni 2022
(OR. en)

10138/22
PV CONS 38
JAI 871
COMIX 310

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
9. und 10. Juni 2022

INHALT

Seite

JUSTIZ

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Annahme der Tagesordnung..... | 4 |
| 2. | Annahme der A-Punkte | |
| | a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... | 4 |
| | b) Liste der Gesetzgebungsakte..... | 5 |

Beratungen über Gesetzgebungsakte

- | | | |
|----|---|---|
| 3. | Elektronische Beweismittel | 5 |
| | a) Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel | |
| | b) Richtlinie über rechtliche Vertreter zwecks Erhebung von Beweismitteln | |
| 4. | Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt..... | 5 |
| 5. | Verordnung im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen..... | 6 |
| 6. | Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen | 6 |
| 7. | Sonstiges..... | 6 |
| | Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge | |

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|--|---|
| 8. | Schutz personenbezogener Daten bei internationalen Übermittlungen..... | 6 |
| 9. | Vorgehen der Justiz angesichts der Lage in der Ukraine | 6 |
| 10. | Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie..... | 6 |
| 11. | Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) | 6 |
| 12. | Sonstiges..... | 7 |
| | a) Leitlinien für die Auslieferung | |
| | b) Tagung der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten am 23. Juni 2022 in Paris | |
| | c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes | |

INNERES

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Beratungen über Gesetzgebungsakte

13. Änderung der Verordnung über den Schengener Grenzkodex..... 7
14. Richtlinie über den Informationsaustausch 7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

15. Allgemeiner Stand des Schengen-Raums..... 7
– Schengen-Statusbericht

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

16. Prüm-II-Verordnung..... 8
17. Sonstiges..... 8
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

18. Ukraine/Follow-up zum Zehn-Punkte-Plan..... 8
19. Asyl und Migration: Bilanz der in der ersten Phase erzielten Fortschritte..... 8
20. Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden..... 8
21. Bericht über andere nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten:..... 8
a) Umsetzung der EU-Drogenstrategie und des EU-Drogenaktionsplans (2021-2025)
b) Bekämpfung der Radikalisierung
22. Sonstiges..... 9
a) Tagung der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten am 23. Juni 2022 in Paris
b) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 10

JUSTIZ

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9710/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

9711/22

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Der Rat nahm die in Dokument 9711/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

- | | |
|---|---|
| <p>1. Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Zwangsversteigerung von Schiffen im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 25.5.2022 gebilligt</p> | <p>C 9026/22
+ REV 1 (It)
+ ADD 1
8926/1/22 REV 1
8926/22 ADD 1
JUSTCIV</p> |
| <p>2. Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des Protokolls betreffend Besonderheiten der Bergbau-, Landwirtschafts- und Bauausrüstung (BLB-Protokoll, UNIDROIT)
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 25.5.2022 gebilligt</p> | <p>C 9028/22
+ ADD 1 REV 1
5230/22 + ADD 1
+ ADD 1 REV 1 (It)
JUSTCIV</p> |
| <p>7. Verordnung des Rates über den Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 27. 4.2022 gebilligt</p> | <p>C 9128/22 + COR 1
7609/22
+ COR 1 (fr, lv)
SCH-EVAL</p> |

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9712/22

Justiz und Inneres

- Verordnung über die Drogenagentur der Europäischen Union**
Allgemeine Ausrichtung



9297/22

CORDROGUE

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission fest (Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 5 AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Elektronische Beweismittel**



9296/22

- a) **Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel**
b) **Richtlinie über rechtliche Vertreter zwecks Erhebung von Beweismitteln**
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht des Vorsitzes (Dokument 9296/22) über die laufenden Verhandlungen betreffend die Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln zur Kenntnis.

4. **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**
Partielle allgemeine Ausrichtung



9374/22

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung (Dokument 9374/22), die Artikel 2 (mit Ausnahme der Begriffsbestimmungen für „Opfer“ und „betroffene Öffentlichkeit“, die im Zusammenhang mit noch nicht erörterten Bestimmungen stehen), Artikel 3 und Artikel 4 der Richtlinie und die entsprechenden Erwägungsgründe des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt betrifft. Der Rat führte ferner eine Aussprache über Fragen in Bezug auf Bestimmungen über Sanktionen.

5. **Verordnung im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen**  9259/22 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9259/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Verordnung. Eine Erklärung Zyperns ist im Anhang wiedergegeben.

6. **Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen**  9166/22
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9166/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Verordnung. Eine Erklärung Deutschlands ist im Anhang wiedergegeben.

7. **Sonstiges** 9577/22
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Schutz personenbezogener Daten bei internationalen Übermittlungen 9258/1/22 REV 1
Gedankenaustausch 9188/22
9. Vorgehen der Justiz angesichts der Lage in der Ukraine 9784/22
Orientierungsaussprache
10. Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie 9468/22 + COR 1
Billigung
11. Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) 9211/22 + COR 1
Sachstand

12. Sonstiges
- a) Leitlinien für die Auslieferung
Informationen der Kommission
 - b) Tagung der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten am 23. Juni 2022 in Paris
Informationen des Vorsitzes 9657/22
 - c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch die tschechische Delegation

FREITAG, 10. JUNI 2022

INNERES

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

13. **Änderung der Verordnung über den Schengener Grenzkodex**  9937/22
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9937/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem vom Vorsitz vorgelegten Text. Eine Erklärung Deutschlands ist im Anhang wiedergegeben.

14. **Richtlinie über den Informationsaustausch**  9502/22
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9502/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem vom Vorsitz vorgelegten Text.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

15. Allgemeiner Stand des Schengen-Raums 9802/22
– Schengen-Statusbericht
Gedankenaustausch

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)


16. **Prüm-II-Verordnung**  9544/22
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte die in Dokument 9544/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem vom Vorsitz vorgelegten Text.

17. **Sonstiges** 9577/22
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsdossiers zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

18. Ukraine/Follow-up zum Zehn-Punkte-Plan ³ 9440/22
Gedankenaustausch
19. Asyl und Migration: Bilanz der in der ersten Phase erzielten Fortschritte 9360/22 + ADD 1
Fortschrittsbericht
20. Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden ³ 
Darlegung des Sachstands durch den Vorsitz der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG)
21. Bericht über andere nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten: 9064/22
- a) Umsetzung der EU-Drogenstrategie und des EU-Drogenaktionsplans (2021-2025)
 - b) Bekämpfung der Radikalisierung 9319/22
Informationen des Vorsitzes

22. Sonstiges

- a) Tagung der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten am 23. Juni 2022 in Paris

9657/22

Informationen des Vorsitzes

- b) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch die tschechische Delegation



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Punkt im engeren Rahmen

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9710/22

Zu B- Punkt 5: **Verordnung im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in
Terrorismustfällen**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ZYPERNS

„In Bezug auf den oben genannten Vorschlag und insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen über den Informationsaustausch mit Drittstaaten und die Entsendung eines Verbindungsstaatsanwalts von einem Drittstaat zu Eurojust erinnert Zypern an seinen Standpunkt in Bezug auf die horizontale Verpflichtung von Drittstaaten, einschließlich der Bewerberländer, uneingeschränkt und wirksam mit allen EU-Mitgliedstaaten in diskriminierungsfreier Weise zusammenzuarbeiten, und zwar sowohl beim Informationsaustausch als auch auf der Ebene der zu Eurojust abgeordneten Verbindungsbeamten von Drittstaaten.“

Zu B- Punkt 6: **Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit
gemeinsamer Ermittlungsgruppen**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) zu. Die Einrichtung einer sicheren und funktionalen Plattform für die Zusammenarbeit, die in die bestehenden Systeme zur Zusammenarbeit eingebettet ist und eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in der gesamten EU ermöglicht, ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass der Zugang zu dieser Plattform für die Zusammenarbeit auch gemeinsamen Ermittlungsteams im Sinne des Artikels 24 des Neapel-II-Übereinkommens gewährt werden sollte, die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingerichtet werden, wenn Fälle von Verstößen gegen Zoll- oder Verbrauchssteuervorschriften oder gegen Verbote und Beschränkungen (etwa Drogen- und Waffenschmuggel) vorliegen. Gemeinsame Ermittlungsteams im Sinne des Neapel-II-Übereinkommens werden regelmäßig eingesetzt und sind in der Praxis von großer Bedeutung, um die grenzüberschreitende organisierte und schwere Kriminalität wirksam bekämpfen zu können. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Aus diesem Grund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch ihnen Zugang zu den modernsten Instrumenten für die Zusammenarbeit wie der vorgeschlagenen Plattform gewährt werden sollte.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland begrüßt den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex, den der Rat am 10. Juni 2022 angenommen hat.

Zur Klärung der Auslegung von Artikel 27a Absatz 5 des Entwurfs des Kodex möchte Deutschland seinen Standpunkt zur operativen Umsetzung der genannten Bestimmung erläutern.

Nach Auffassung Deutschlands ist Artikel 27a Absatz 5 in Verbindung mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 2022 (C-368/20 und C-369/20) zu verstehen und dient dazu, die von dem Gerichtshof in diesen Urteilen dargelegten Grundsätze umzusetzen. Daher ist Deutschland der Ansicht, dass die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum auf das absolut Notwendige beschränkt werden müssen. Insbesondere kann Artikel 27a Absatz 5 nicht so ausgelegt werden, dass eine unbegrenzte Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ermöglicht wird.

Aus diesem Grund vertritt Deutschland den Standpunkt, dass in Artikel 27a Absatz 5 eine Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen über zwei Jahre hinaus infolge von anhaltenden Bedrohungen nur in schwerwiegenden Ausnahmesituationen vorgesehen ist. Angesichts des in den Verträgen verankerten Grundsatzes des freien Personenverkehrs muss diese Ausnahme strikt und eng ausgelegt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass denkbare Bedrohungen in der Regel nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus bestehen, ohne dass sie durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen wirksam angegangen werden könnten.

Ebenso kann eine etwaige Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gemäß der genannten Bestimmung auch über diese zusätzlichen sechs Monate hinaus nur in den seltensten und außergewöhnlichsten Fällen angewandt werden. Deutschland ist ausdrücklich der Ansicht, dass die Grenzkontrollen an dem Datum enden, das der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 27a Absatz 5 als Datum angegeben hat, an dem die Kontrollen spätestens aufgehoben werden. Daher muss jede Verlängerung der Grenzkontrollen über diese letzte Verlängerung hinaus in Bezug auf dieselbe Bedrohung als nicht unter Artikel 27a Absatz 5 fallend betrachtet und unverzüglich aufgehoben werden. Empfiehlt die Kommission jedoch gemäß der genannten Bestimmung, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit früher aufzuheben, so hat die Empfehlung der Kommission Vorrang.

Deutschland ersucht die Europäische Kommission, ihre Rolle als Hüterin der Verträge weiterhin wirksam wahrzunehmen, indem sie sicherstellt, dass der Grundsatz des freien Personenverkehrs ohne Grenzkontrollen – eine der wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union – gewahrt bleibt. Die Europäische Kommission wird zu diesem Zweck ersucht, die operative Umsetzung der genannten Bestimmung gründlich zu prüfen.“